



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
31. Dezember 2024

Neunundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98 00)
**Allgemeine und vollständige Abrüstung: Verifikation
der nuklearen Abrüstung**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2024

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/79/408, Ziff. 114)*]

79/240. Gruppe wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger für die Verifikation der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, insbesondere die Ziffern, die die nukleare Abrüstung und die Verifikation betreffen¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [62/21](#) vom 5. Dezember 2007, in der sie von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation², sowie von den Berichten des Generalsekretärs von 1990³ und 1995⁴ Kenntnis nahm, und auf den Bericht der Abrüstungskommission mit den allgemeinen Grundsätzen der Verifikation, die die im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Grundsätze⁵ näher ausführen oder ergänzen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution [71/67](#) vom 5. Dezember 2016, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersuchte, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, die die Rolle der Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung prüfen soll, sowie auf ihre Resolution [74/50](#) vom 12. Dezember 2019, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersuchte, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und eine Gruppe von Regierungssachverständigen

¹ Resolution [S-10/2](#), Ziff. 30, 31, 50, 91 und 92.

² [A/61/1028](#).

³ [A/45/372](#) und [A/45/372/Corr.1](#).

⁴ [A/50/377](#) und [A/50/377/Corr.1](#).

⁵ [A/51/182/Rev.1](#).



einzusetzen, um die Behandlung von Fragen der Verifikation der nuklearen Abrüstung fortzusetzen, darunter unter anderem das Konzept einer Gruppe wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger für die Verifikation der nuklearen Abrüstung, sowie auf die Berichte der vorgenannten Gruppen von Regierungssachverständigen⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution [78/239](#) vom 22. Dezember 2023, in der sie den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen zur weiteren Prüfung von Fragen der Verifikation der nuklearen Abrüstung⁷ begrüßte und unter anderem den Generalsekretär ersuchte, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen, und den Mitgliedstaaten nahelegte, die Arbeit in Bezug auf Fragen der Verifikation der nuklearen Abrüstung fortzusetzen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs mit den sachbezogenen Auffassungen der Mitgliedstaaten zum Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen zur weiteren Prüfung von Fragen der Verifikation der nuklearen Abrüstung⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution [78/22](#) vom 4. Dezember 2023, in der sie unter anderem die Mitgliedstaaten bat, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, wissenschaftlich-technische Entwicklungen für Abrüstungszwecke einzusetzen, unter anderem in der Abrüstungsverifikation, der Rüstungskontrolle und bei den Rechtsinstrumenten zur Nichtverbreitung, und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen,

in Bekräftigung der gemeinsamen Verpflichtung auf weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung sowie der Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in die Lage versetzt werden sollten, sich aktiv und gleichgestellt für dieses Ziel einzusetzen,

in der Erkenntnis, dass dringend Abrüstungsmaßnahmen ergriffen werden sollten, um dem Wettrüsten Einhalt zu gebieten und es umzukehren und den Bemühungen um eine wirkliche Abrüstung, die zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führt, den erforderlichen Anstoß zu geben,

darin erinnernd, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichten haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, wozu alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹ im Einklang mit dessen Artikel VI¹⁰ verpflichtet sind,

sowie daran erinnernd, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu den Grundsätzen der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz verpflichtet haben¹¹,

erneut erklärend, dass der Abrüstungsprozess die grundlegenden Sicherheitsinteressen aller Staaten berührt und dass sich daher alle Staaten aktiv mit den Maßnahmen zur

⁶ [A/74/90](#) und [A/78/120](#).

⁷ [A/78/120](#).

⁸ [A/79/93](#).

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBL 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 472.

¹⁰ *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Bd. I ([NPT/CONF.2010/50 \(Vol. I\)](#)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Ziff. 79.

¹¹ Ebd., Maßnahme 2 des Aktionsplans.

Abrüstung und Rüstungsbegrenzung, die eine wesentliche Rolle bei der Wahrung und Stärkung der internationalen Sicherheit spielen, befassen und diese unterstützen müssen,

in der Erkenntnis, dass der entscheidende Faktor für die Verwirklichung echter Abrüstungsmaßnahmen der politische Wille der Staaten ist, insbesondere der Kernwaffenstaaten,

sowie in der Erkenntnis, dass glaubwürdige multilaterale Kapazitäten zur Verifikation der nuklearen Abrüstung von entscheidender Bedeutung sein werden, um die Einhaltung der Übereinkommen über nukleare Abrüstung zu gewährleisten, die das Ziel verfolgen, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten,

unterstreichend, dass die Arbeit im Zusammenhang mit der Verifikation der nuklearen Abrüstung keinen Selbstzweck und keine Voraussetzung, Vorbedingung und kein Ersatz für Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung darstellt und dass diese Arbeit darauf abzielen sollte, auf Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung hinzuwirken und diese zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass die Form und die Modalitäten der Verifikation, die in den von Vertragsparteien geschlossenen spezifischen Übereinkünften vorgesehen sind, zwar von dem Zweck, dem Umfang und der Art der Übereinkunft abhängen und davon bestimmt werden sollten, dass aber die gemeinsame multilaterale Arbeit an Instrumenten, Technologien, Methoden und Verfahren, die einen weiteren Beitrag zur Verifikation der nuklearen Abrüstung leisten können, für das langfristige Ziel der nuklearen Abrüstung von Nutzen sein kann,

in der Überzeugung, dass es besonders wichtig ist, die Staaten in die Lage zu versetzen, auf freiwilliger Grundlage an den Gesprächen über die Verifikation der nuklearen Abrüstung teilzunehmen,

in der Erkenntnis, dass die Arbeit im Zusammenhang mit der Verifikation der nuklearen Abrüstung den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung, den innerstaatlichen Sicherheitsanforderungen und der Notwendigkeit des Schutzes sonstiger sensibler Informationen entsprechen muss,

eingedenk der Rolle der Verifikation in bestehenden bilateralen und multilateralen Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollübereinkünften und der Notwendigkeit, mögliche Doppelarbeit zu vermeiden, damit jede weitere Arbeit an der Verifikation der nuklearen Abrüstung auf den vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der nuklearen Verifikation und der Sicherungsmaßnahmen, aufbaut, eingedenk der Zuständigkeit und des Mandats dieser Übereinkünfte,

sich dessen bewusst, dass durch frühere und laufende Initiativen und Partnerschaften zwischen den Mitgliedstaaten bereits eine beträchtliche Menge an Wissen und positiven Beiträgen zur Verifikation der nuklearen Abrüstung zusammengetragen wurde, und betonend, wie wichtig es ist, ihre Erfahrungen, ihr Wissen und ihre Erkenntnisse gegebenenfalls in künftige multilaterale Gespräche zu diesem Thema im Rahmen der Vereinten Nationen einzubeziehen,

in Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Aufklärung über Abrüstung und des Aufbaus von Abrüstungskapazitäten für die Bewältigung der Herausforderungen bei der Verifikation der nuklearen Abrüstung und der damit verbundenen Fragen,

unterstreichend, dass bei der Aufklärung, der Aus- und Fortbildung und dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Verifikation der nuklearen Abrüstung gleiche Chancen für eine ausgewogene geografische Vertretung und Teilhabe gewährleistet werden sollten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse interessierter Entwicklungsländer, damit sie sich auf ihr Ersuchen hin an den einschlägigen Anstrengungen beteiligen können,

unter Hinweis auf den Beitrag der Zivilgesellschaft, akademischer Kreise und der Forschung zur Verifikation der nuklearen Abrüstung,

unterstreichend, dass bei der Aus- und Fortbildung und dem Kapazitätsaufbau im Bereich der Verifikation der nuklearen Abrüstung die Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet werden sollte,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über die Einrichtung einer Gruppe wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger für die Verifikation der nuklearen Abrüstung innerhalb der Vereinten Nationen schriftlich einzuholen und dabei auf den einschlägigen Dokumenten in dieser Sache, insbesondere den Berichten der in dieser Resolution genannten Gruppen von Regierungssachverständigen, aufzubauen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich in ihren Stellungnahmen auf die möglichen Vorzüge, Ziele, das Mandat und die Modalitäten einer solchen Gruppe wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger zu konzentrieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch drei informelle Präsenzsitzungen zu diesem Thema einzuberufen, von denen zwei am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York und eine im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden sollen, und so sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sich zu dieser Angelegenheit auszutauschen und ihre Auffassungen darzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch die Auffassungen der einschlägigen zwischenstaatlichen Organisationen zu berücksichtigen, die mit der Verifikation der Abrüstungs- oder Nichtverbreitungsverpflichtungen betraut sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtzigsten Tagung einen Bericht über die Sacharbeit zur weiteren Erörterung durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, der mögliche Optionen für die Einrichtung einer Gruppe wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger für die Verifikation der nuklearen Abrüstung innerhalb der Vereinten Nationen enthält, wobei die von den Mitgliedstaaten schriftlich eingereichten und bei den drei informellen Präsenzsitzungen vorgebrachten Auffassungen zu berücksichtigen sind, mit gesonderten Anhängen, die diese Auffassungen gemäß Ziffer 1 dieser Resolution enthalten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Verifikation der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtzigsten Tagung aufzunehmen.

55. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
24. Dezember 2024